ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 9. August 1995 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur hierarchischen Einordnung der Dienstgrade des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 5. Dezember 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

In bezug auf die Zuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bestimmungen über das Statut des Personals ihrer Dienststellen, wie diejenigen des zur Begutachtung vorgelegten entworfenen Erlasses, festzulegen, - einerseits - und in bezug auf die Frage, ob es nicht wünschenswert wäre, die vorgelegte Regelung in einen einzigen Erlaß aufzunehmen, der alle für die betreffenden Personalmitglieder geltenden Statutsbestimmungen enthalten würde, - andererseits - weist der Staatsrat auf die allgemeinen Bemerkungen 2 bzw. 3 hin, die er in seinem heutigen Gutachten L. 24.610/8 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Regelung der Anwerbung und der Laufbahn der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" formuliert hat.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

1. Gemäß den Vorschriften der formellen Gesetzgebungstechnik fasse man den ersten Absatz der Präambel wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 54, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993;".

2. Der Hinweis im dritten und vierten Absatz der Präambel auf die dort erwähnten (entworfenen) Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft muß gestrichen werden. Der vorgelegte Entwurf zielt nämlich nicht auf eine Änderung dieser Erlasse ab. Letztere können auch nicht die Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung, die zu derselben Rangordnung gehört, bilden. Schließlich ist der Hinweis darauf nicht unentbehrlich, um den entworfenen Erlaß gut zu verstehen.

3. Das Datum des Protokolls, auf das im fünften Absatz der Präambel hingewiesen wird, ist der "29. Dezember 1994".

4. Wie der Staatsrat in dem o.a. Gutachten L. 24.610/8 (Bemerkung 3 in bezug auf die Präambel) bemerkt, sind in Ermangelung einer durch die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegten, eigenen Regelung hinsichtlich der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle die diesbezüglichen föderalen Regeln anwendbar.

Gemäß Artikel 14, 1°, b), des somit anzuwendenden (1) königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle muß in bezug auf den vorgelegten Erlaßentwurf das vorherige Gutachten des Finanzinspektors eingeholt werden. Aus Artikel 22 desselben Erlasses

---

(1) Siehe den dem königlichen Erlaß vom 16. November 1994 beigefügten Bericht an den König (B.S. vom 17. Januar 1995, S. 1062).

ergibt sich, daß in der Präambel des Entwurfs auf das Gutachten des Finanzinspektors hinzuweisen ist.

5.1. Das Einverständnis des Ministers, der für das Personal der Dienststellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig ist, ist nicht durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen im Sinne des Artikels 7, Absatz 2, des vorgenannten königlichen Erlasses vom 16. November 1994 vorgeschrieben. Der Hinweis auf dieses Einverständnis im sechsten Absatz der Präambel muß demzufolge gestrichen werden.

5.2. Derselbe sechste Absatz muß jedoch durch Hinzufügung des Datums der haushaltsmäßigen Bewilligung ergänzt werden.

Verfügender Teil.

1. Der Entwurf muß um einen Artikel ergänzt werden, in dem die Aufhebung - hinsichtlich der Dienststellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft - des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 zur hierarchischen Einordnung der Dienstgrade, die die Beamten der Staatsverwaltungen innehaben können, vorgesehen wird.

2. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Inkrafttreten des entworfenen Erlasses (Artikel 5 des Entwurfs) und das Inkrafttreten der mit diesem Erlaß zusammenhängenden entworfenen Erlasse, über die der Staatsrat am heutigen Tage die Gutachten L. 24.609/8, L. 24.610/8 und L. 24.680/8 abgibt, aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. VERBIEST,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.